

## **Niederschrift über die konstituierende Sitzung des Integrationsrates der Stadt Werl vom 03.07.2014, 18 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses**

Unter dem Vorsitz von Bürgermeister Grossmann (bis TOP 4) und dem neu gewählten Vorsitzenden Nedim Yigit (ab TOP 5) sind anwesend:

Mitglieder des Integrationsrates: Frauen Aras, Kubath, Ostrowski, Rellmann, Sahin, Vorwerk- Rosendahl sowie Herren Demir, Frieg, Findik, Gürsoy, May, Miah, Sen, Wiemhöfer

entschuldigt: Frau Muslu und Herr Kaya

Verwaltung: Herr Canisius sowie Frauen Bogdahn, Gilbert-Rodriguez und Falkenau

### **Tagesordnung:**

1. Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO
2. Verpflichtung der Integrationsratsmitglieder
3. Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers und deren/dessen Stellvertreter/in für den Integrationsrat
4. Wahl einer/eines Vorsitzenden und einer/s Stellvertreterin/s für den Integrationsrat
5. Bestellung von Mitgliedern des Integrationsrates zu sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertretern in
  - a) Den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss
  - b) den Schul- und Sportausschuss
  - c) den Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur
6. Geschäftsordnung für den Integrationsrat
7. Entsendung eines Mitglieds in das Netzwerk „Teilhabe und Integration“ des Kommunalen Integrationszentrums Soest
8. Mitteilungen
9. Anfragen

### **TOP 1: Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Grossmann stellt die frist- und ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Integrationsrates fest und weist auf das Mitwirkungsverbot gemäß § 31 GO hin.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt Bürgermeister Grossmann Hinweise und Informationen zur Arbeitsweise des Integrationsrates gemäß der Geschäftsordnung des bisherigen Integrationsausschusses der Stadt Werl.

### **TOP 2: Verpflichtung der Integrationsratsmitglieder**

Die Integrationsratsmitglieder werden gemäß § 67 Abs. 3 GO NW vom Bürgermeister in ihr Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Ratsmitglieder bringen die Annahme ihrer Verpflichtung durch Erheben von ihren Plätzen sichtbar zum Ausdruck.

**TOP 3: Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers und deren/dessen Stellvertreter/in für den Integrationsrat**

- B** Frau Alexandra Falkenau wird für die konstituierende Sitzung als Schriftführerin bestellt. Für die folgenden Sitzungen des Integrationsrates werden Frau Melanie Gilbert-Rodriguez als Schriftführerin und als Vertreterinnen Frau Gitta Schwarck und Frau Alexandra Falkenau bestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 4: Wahl einer/eines Vorsitzenden und einer/s Stellvertreterin/s für den Integrationsrat**

Gemäß § 27 Abs. 7 GO NRW wählt der Integrationsrat aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Herr Nedim Yigit wird als Vorsitzender vorgeschlagen.

- B** Als Vorsitzender für den Integrationsrat der Stadt Werl wird Herr Nedim Yigit gewählt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Frau Alime Aras wird als stellvertretende Vorsitzende für den Integrationsrat vorgeschlagen. Da sie eine etwaige Wahl nicht annehmen würde, wird um einen weiteren Vorschlag gebeten.

Frau Ingrid Ostrowski wird als bisherige Vorsitzende des Integrationsausschusses als stellvertretende Vorsitzende vorgeschlagen.

- B** Sodann wird Frau Ingrid Ostrowski als Stellvertretende Vorsitzende für den Integrationsrat gewählt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bürgermeister Grossmann gratuliert Herrn Nedim Yigit und Frau Ingrid Ostrowski zu ihrer Wahl und übergibt die Sitzungsleitung an den neuen Vorsitzenden.

**TOP 5: Bestellung von Mitgliedern des Integrationsrates zu sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern und deren/dessen Stellvertreterinnen/ Stellvertretern in**

**a) den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss**

**b) den Schul- und Sportausschuss**

**c) den Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur**

Der Integrationsrat berät über die Entsendung von Mitgliedern als sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner bzw. Stellvertreterinnen/Stellvertreter in nachfolgende Ausschüsse:

**a) Planungs-, Bau- und Umweltausschuss:**

- B** Als Mitglied in den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss wird Herr Shahabuddin Miah entsandt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- B** Als stellvertretendes Mitglied im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss wird Herr Adolf Wiemhöfer gewählt.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen  
1 Enthaltung

**b) Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur**

- B** Als Mitglied im Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur wird Frau Alime Aras gewählt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- B** Frau Pinar Muslu wird als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur entsandt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**c) Schul- und Sportausschuss:**

- B** Für die Entsendung in den Schul- und Sportausschuss werden Frau Pinar Muslu und Frau Semra Sahin vorgeschlagen. Sodann wird über die beiden Vorschläge geheim abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: Frau Pinar Muslu 9 Stimmen  
Frau Semra Sahin 6 Stimmen

Der Vorsitzende des Integrationsrates, Nedim Yigit, stellt fest, dass als Mitglied in den Schul- und Sportausschuss Frau Pinar Muslu in Abwesenheit gewählt wurde.

- B** Frau Semra Sahin wird als stellvertretendes Mitglied in den Schul- und Sportausschuss entsandt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die entsandten Vertreter /-innen in den jeweiligen Gremien sollen nach Möglichkeit in jeder Sitzung des Integrationsrates über relevante Themen für den Integrationsrat informieren.

Ratsherr May bittet darum, dass Entscheidungen des Integrationsrates während der offiziellen Sitzungen zu beschließen seien und nicht vorab in weiteren Arbeitsgruppen. Herr Canisius ergänzt, dass Beschlüsse lediglich in den offiziellen Sitzungen des Integrationsrat gefasst werden können und nicht in vorberatenden Gremien.

**TOP 6: Geschäftsordnung für den Integrationsrat**

- B** Die als Anlage 1 beiliegende Geschäftsordnung für den Integrationsrat wird beschlossen.

Als Anlage 2 ist die Muster-Geschäftsordnung des Landesintegrationsrates beigefügt. Konkrete Anpassungswünsche sollen im Rahmen der nächsten Sitzung des Integrationsrates beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 7: Entsendung eines Mitglieds in das Netzwerk „Teilhabe und Integration“ des Kommunalen Integrationszentrums Soest**

- B** Herr Nedim Yigit wird als Mitglied in das Netzwerk „Teilhabe und Integration“ des Kommunalen Integrationszentrums Soest entsandt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- B** Als stellvertretendes Mitglied wird Frau Semra Sahin für das Gremium bestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 8: Mitteilungen**

Herr Canisius informiert den Integrationsrat über die weiteren Sitzungstermine im Jahr 2014. Die für den 23.09.2014 vorgesehene Sitzung wird auf Mittwoch, 27.08.2014, vorgezogen. Darüber hinaus wird eine weitere Sitzung am Montag, 17.11.2014 stattfinden.

Weiter berichtet Herr Canisius, dass die Verwaltung einen Vorschlag für die nach § 27 GO vorgesehenen Kompetenzübertragung auf den Integrationsrat für die nächste Sitzung vorbereiten wird.

**TOP 9: Anfragen**

-keine-

Ende der Sitzung: 19:15 Uhr

(Yigit)  
Vorsitzender  
Datum:

(Falkenau)  
Schriftführerin  
Datum:

Zur Kenntnis genommen:

(Grossmann)  
Bürgermeister  
Datum:

## **Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Werl vom 03.07.2014**

### Inhaltsübersicht

#### Präambel

- I. Vorbereitung der Integrationsratssitzungen
  - § 1 Einberufung der Sitzungen
  - § 2 Ladungsfrist
  - § 3 Aufstellung der Tagesordnung
  - § 4 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine
  - § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung
  
- II. Durchführung der Integrationsratssitzungen
  - 1. Allgemeines
    - § 6 Teilnahme
    - § 7 Öffentlichkeit der Integrationsratssitzungen
    - § 8 Vorsitz
    - § 9 Beschlussfähigkeit
  
  - 2. Gang der Beratungen
    - § 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
    - § 11 Redeordnung
    - § 12 Anträge zur Geschäftsordnung
    - § 13 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
    - § 14 Anträge zur Sache
    - § 15 Abstimmung
    - § 16 Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrats
  
  - 3. Ordnung in den Sitzungen
    - § 17 Ordnungsgewalt von Hausrecht
    - § 18 Ordnungsmaßnahmen
    - § 19 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen
  
- III. Niederschrift über die Integrationsratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit
  - § 20 Niederschrift
  - § 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse
  
- IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten
  - § 23 Schlussbestimmungen
  - § 24 Inkrafttreten

#### **Präambel**

Am 27. Februar 2014 wurde eine Unterschriftenliste mit 365 Unterschriften eingereicht, mit denen die Bildung eines Integrationsrates in der Stadt Werl beantragt wurde. Durch die Vorlage dieser Liste wurden die nach § 27 Gemeindeordnung NRW erforderlichen Unterschriften von 200 Wahlberechtigten erbracht, so dass in der Stadt Werl ein Integrationsrat einzurichten ist.

Der Integrationsrat besteht aus höchstens 9 Vertreter/-innen, die nach Listen oder als Einzelbewerber/innen gewählt werden, sowie höchstens 6 dem Rat der Stadt Werl angehörenden Mitgliedern.

Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt Werl befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder von der /vom Bürgermeister/in vorgelegt werden, Stellung nehmen.

Aufgrund des § 27 Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 ([GV. NRW. S. 878](#)) hat der Integrationsrat der Stadt Werl am 03.07.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **I. Vorbereitung der Integrationsratssitzungen**

### **§ 1**

#### **Einberufung der Sitzungen des Integrationsrates**

- (1) Die/Der Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Integrationsratsmitglied unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Integrationsratsmitglieder sowie an die nach § 6 Teilnehmereberechtigten.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

### **§ 2**

#### **Ladungsfrist**

- (1) Die Einladung muss mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag abgesendet werden. Der Tag der Absendung und der Sitzungstag sind hierbei nicht einzurechnen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.

### **§ 3**

#### **Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) Die/Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von einer Gruppe oder einem der Integrationsratsmitglieder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Stadt Werl vorgelegt werden.
- (2) Die/Der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.
- (3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt ist, weist die/der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

## **§ 4**

### **Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine**

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Integrationsratssitzungen unterrichtet die/der Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

## **§ 5**

### **Anzeigepflicht bei Verhinderung**

- (1) Integrationsratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens bis zu Beginn der Sitzung, der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Integrationsratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

## **II. Durchführung der Integrationsratssitzungen**

### **1. Allgemeines**

## **§ 6**

### **Teilnahme**

- (1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Integrationsrates die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ein/e von ihm zu benennende/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter teilnehmen.
- (2) Der Integrationsrat kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter/innen anderer Behörden und Organisationen hinzuziehen.

## **§ 7**

### **Öffentlichkeit der Integrationsratssitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/in an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer/innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates zu beteiligen.
- (2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Werl in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Integrationsratsmitgliedes oder auf Vorschlag der/des Vorsitzenden für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.

## **§ 8 Vorsitz**

- (1) Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ein Mitglied zu seiner/seinem Vorsitzenden und eine/n Stellvertreter/in ohne Aussprache gem. § 50 Abs. 2 GO.  
Scheidet ein/e Vorsitzende/r oder ein/e Stellvertreter/in während der Wahlzeit aus, ist die/der Nachfolger/in für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache entsprechend § 50 Abs. 2 GO zu wählen.
- (2) Der Integrationsrat kann die/den Vorsitzende/n abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Integrationsrates muss eine Frist von mindestens 2 Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Zahl Mitglieder des Integrationsrates. Die/Der Nachfolger/in ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache zu wählen. Die Vorschriften gelten für den/die Stellvertreter/in entsprechend.
- (3) Die/Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsrat. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt sein/e Stellvertreter/in den Vorsitz. Die Sitzung bei der Wahl der/des Vorsitzenden und seiner/seines Stellvertreter/in sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die/der jeweilige allgemeine Vertreter/in.
- (4) Die/Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Integrationsrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, so lange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

## **2. Gang der Beratungen**

### **§ 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

- (1) Der Integrationsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
  - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - b) die Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
  - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Integrationsrates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des Integrationsrates ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Stadt ist, setzt der Integrationsrat durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab.

## **§ 11**

### **Redeordnung**

- (1) Die/Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag eines Integrationsratsmitgliedes in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst der/dem Antragsteller/in Gelegenheit zu geben, den Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die/der Berichtersteller/in das Wort. Sitzungssprache ist deutsch.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmer/innen gleichzeitig, so bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zu Geschäftsordnung gestellt werden soll.
- (4) Die/Der Bürgermeister/in oder von ihr/ihm benannte Mitarbeiter/innen (§ 6 Abs. 1) sind berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen. Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten. Ein Mitglied des Integrationsrates sowie die nach § 6 Abs. 1 Teilnahmberechtigten dürfen höchstens 3 Mal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der Integrationsrat kann hiervon durch Beschluss Ausnahmen zulassen.

## **§ 12**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
  - a) Schluss der Aussprache (§ 13),
  - b) Schluss der Rednerliste (§ 13),
  - c) auf Vertagung,
  - d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
  - g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Integrationsrates für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Integrationsrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitgehendsten Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

### **§ 13**

#### **Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste**

Jedes Mitglied des Integrationsrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die/der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

### **§ 14**

#### **Anträge zur Sache**

- (1) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Integrationsrates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. (Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend).

### **§ 15**

#### **Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die/der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zu Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag eines Integrationsratsmitgliedes erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes des Integrationsrates in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag eines Integrationsratsmitgliedes wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

Das Abstimmungsergebnis wird von der/vom Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

### **§ 16**

#### **Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrates**

- (1) Anfragen von Mitgliedern des Integrationsrates an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt, die in unmittelbar bevorstehenden Integrationsrats-sitzungen beantwortet werden sollen, sind der/dem Bürgermeister/in spätestens 5 Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, sollen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.
- (3) Der/die Antragsteller/in und die im Integrationsrat vertretenen Gruppen können Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt.

## **3. Ordnung in den Sitzungen**

## **§ 17**

### **Ordnungsgewalt und Hausrecht**

In den Sitzungen des Integrationsrates handhabt die/der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen –vorbehaltlich der §§ 18 und 19 dieser Geschäftsordnung– alle Personen, die sich während einer Integrationsratssitzung im Sitzungsraum aufhalten.

Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der/vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungsraum verwiesen werden. Entsteht während einer Integrationsratssitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann die/der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

## **§ 18**

### **Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Redner/innen, die vom Thema abschweifen, kann die/der Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Redner/innen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die/der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein/e Redner/in bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die/der Vorsitzende ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die/der Redner/in Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer/einem Redner/in, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Integrationsratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (4) Eine/n Sitzungsteilnehmer/in, die/der grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und dreimal zur Ordnung aufgerufen worden ist oder dreimal das Wort entzogen worden ist, kann die/der Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Die/der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.

## **§ 19**

### **Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 18 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung steht der/dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Integrationsrat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Dieser/diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Integrationsrates ist der/dem Betroffenen zuzustellen.

## **III. Niederschrift über die Integrationsratssitzung, Unterrichtung der Öffentlichkeit**

## **§ 20**

### **Niederschrift**

- (1) Über die im Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist durch die/den Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Integrationsrates,
  - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,

- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

(2) Die/der Schriftführer/in und ihre/sein Vertreter/in wird vom Integrationsrat bestellt und sollen Bedienstete der Stadtverwaltung sein. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der/dem Bürgermeister/in.

Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Integrationsrates sowie den nach § 6 Abs. 1 Teilnahmberechtigten zuzuleiten.

## **§ 21**

### **Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die/der Vorsitzende oder das für die Öffentlichkeitsarbeit zuständige Integrationsratsmitglied den Wortlaut eines vom Integrationsrat gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Integrationsrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Integrationsrat im Einzelfall etwas anderes beschlossen hat.

## **IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

### **§ 22**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Für sonstige Angelegenheiten, soweit sie hier nicht geregelt sind, findet die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Werl in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Jedem Mitglied des Integrationsrats ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch eine geänderte Fassung auszuhändigen.

### **§ 24**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft.

Werl, den

Vorsitzende/r



## MUSTER-GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN INTEGRATIONS RAT\* Stand: September 2009

### Inhaltsübersicht

#### Präambel

#### I. Vorbereitung der Sitzungen des Integrationsrates

- § 1 Einberufung der Sitzungen des Integrationsrates
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

#### II. Durchführung der Sitzungen des Integrationsrates

##### 1. Allgemeines

- § 6 Öffentlichkeit der Sitzungen des Integrationsrates
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlußfähigkeit
- § 9 Befangenheit
- § 10 Teilnahme

##### 2. Gang der Beratungen

- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Schluß der Aussprache, Schluß der Rednerliste
- § 15 Anträge zur Sache
- § 16 Abstimmung
- § 17 Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrates

---

\* Soweit der Rat einen Beschluß zur Einrichtung eines Integrationsausschusses getroffen hat, ist der Begriff Integrationsrat durch Integrationsausschuss zu ersetzen.

### 3. Ordnung in den Sitzungen

- § 18 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 19 Ordnungsmaßnahmen
- § 20 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

### III. Niederschrift über die Sitzungen des Integrationsrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 21 Niederschrift
- § 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse

### IV. Arbeitskreise

- § 23 Arbeitskreise

### V. V. Datenschutz

- § 24 Datenschutz
- § 25 Datenverarbeitung

### VI. Schlußbestimmungen, Inkrafttreten

- § 26 Schlußbestimmungen
- § 27 Inkrafttreten

### Präambel

**Der Integrationsrat der Stadt/Gemeinde ... hat am ... folgende Geschäftsordnung beschlossen:**

#### I. Vorbereitung der Sitzungen des Integrationsrates

##### § 1

#### Einberufung der Sitzungen des **Integrationsrates**

- (1) Der Vorsitzende<sup>1</sup> beruft den **Integrationsrat** ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der **Integrationsrat** ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel **seiner Mitglieder** unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

---

<sup>1</sup> Auf § 12 GO wird verwiesen.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an die Mitglieder des **Integrationsrates** sowie an die nach § 6 Teilnahmeberechtigten. **Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Mitglied sowie der jeweilige Teilnahmeberechtigte nach § 6 eine entsprechende elektronische Adresse, an der die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben.**
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

## § 2

### Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muß mindestens **7** volle Tage vor dem Sitzungstag abgesendet werden. Der Tag der Absendung und der Sitzungstag sind hierbei nicht einzurechnen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf **3** volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.

## § 3

### Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am **10.** Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der **Mitglieder des Integrationsrates** vorgelegt werden.
- (2) Der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.
- (3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt/Gemeinde ist, weist der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, daß die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluß von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

## § 4

### Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des **Integrationsrates** unterrichtet der Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne daß es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

## § 5

### Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Mitglieder des **Integrationsrates**, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Mitglieder des **Integrationsrates**, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

## II. Durchführung der Sitzungen des Integrationsrates

### 1. Allgemeines

#### § 6

##### Öffentlichkeit der Sitzungen des Integrationsrates

- (1) Die Sitzungen des **Integrationsrates** sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des **Integrationsrates** teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des **Integrationsrates** zu beteiligen.
- (2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit gebieten.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitglieds des **Integrationsrates** oder auf Vorschlag des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.
- (4)

#### § 7

##### Vorsitz

- (1) Der **Integrationsrat** wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter<sup>2</sup>. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei

---

<sup>2</sup> Es können auch mehr oder weniger Stellvertreter gewählt werden. Beim Integrationsausschuss müssen dies Ratsmitglieder sein.

Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (2) Der **Integrationsrat** kann den Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des **Integrationsrates** muß eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im **Integrationsrat**. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahl nach Abs. 1. Die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet der Altersvorsitzende.
- (4) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht<sup>3</sup> aus.

**alternativ<sup>4</sup>:**

## § 7

### Vorsitz

- (1) Der **Integrationsrat** wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.<sup>5</sup> Bei der Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. **§ 67 Abs. 2 GO** findet entsprechende Anwendung. Vorsitzender ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, erster Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet ein Vorsitzender oder ein Stellvertreter während der Wahlzeit aus, ist der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung entsprechend § 50 Abs. 2 GO zu wählen.

---

<sup>3</sup> Die Ausübung des Hausrechts steht unter dem Vorbehalt der vorherigen Übertragung.

<sup>4</sup> Die Gemeindeordnung schreibt kein bestimmtes Wahlverfahren für die Wahl des Vorsitzenden des Integrationsrates vor. § 50 Abs. 2 GO muß nur im Rat und in den Ausschüssen angewendet werden. Die Alternative enthält ein Verhältniswahlverfahren, das zu einer möglichst umfassenden Beteiligung aller im Integrationsrat vertretenen Kräfte führt.

<sup>5</sup> Es können auch mehr oder weniger Stellvertreter gewählt werden.

- (2) Der Integrationsrat kann den Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des **Integrationsrates** muß eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsrat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach Abs. 1. Die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet der Altersvorsitzende.
- (4) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht<sup>6</sup> aus.

## § 8

### Beschlußfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlußfähigkeit der Versammlung fest und läßt dies in der Niederschrift vermerken. Der **Integrationsrat** ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist.<sup>7</sup> Er gilt als beschlußfähig, solange seine Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der **Integrationsrat** zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

## § 9

### Befangenheit

- (1) **Muss ein Mitglied des Integrationsrates annehmen, nach §§ 27 Abs. 7, 31 Gemeindeordnung (GO) von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des Integrationsrates sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes**

---

<sup>6</sup> Die Ausübung des Hausrechts steht unter dem Vorbehalt der vorherigen Übertragung.

<sup>7</sup> Beim Integrationsausschuss ist zu ergänzen: „und wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden anderen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt.“

aufhalten.

- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Integrationsrat darüber, ob ein **Ausschließungsgrund** besteht.
- (3) **Verstößt ein Mitglied des Integrationsrates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Integrationsrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.**

## § 10

### Teilnahme

- (1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des **Integrationsrates** der Bürgermeister oder ein von ihm zu benennender Mitarbeiter sowie ein von jeder Ratsfraktion zu benennender Vertreter teilnehmen.
- (2) Der **Integrationsrat** kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.

## 2. Gang der Beratungen

## § 11

### Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der **Integrationsrat** kann beschließen,
  - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
  - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 handelt.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch **Beschluß des Integrationsrates** erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der **Beschluß des Integrationsrates** ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Stadt/Gemeinde ist, setzt der **Integrationsrat** durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab.

- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt/Gemeinde fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des **Integrationsrates** nicht gestellt, stellt der Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und läßt darüber abstimmen.

## § 12

### Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des **Integrationsrates** in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichtersteller das Wort. Sitzungssprache ist deutsch.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmer gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.
- (4) Der Bürgermeister oder der von ihm benannte Mitarbeiter (§ 10 Abs. 1) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Ein Mitglied des **Integrationsrates** sowie die nach § 10 Abs. 1 Teilnahmerechtigten dürfen höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der **Integrationsrat** kann hiervon durch Beschluß Ausnahmen zulassen.

## § 13

### Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des **Integrationsrates** gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
  - a) auf Schluß der Aussprache,
  - b) auf Schluß der Rednerliste,
  - c) auf Vertagung,
  - d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  - e) auf Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,

g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des **Integrationsrates** für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der **Integrationsrat** gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

## § 14

### Schluß der Aussprache, Schluß der Rednerliste

Jedes Mitglied des **Integrationsrates**, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, daß die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

## § 15

### Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des **Integrationsrates** ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des **Integrationsrates** in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlußentwurf enthalten.
- (2) Jedes Mitglied des **Integrationsrates** ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 16

### Abstimmung

- (1) Nach Schluß der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des **Integrationsrates** erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des **Integrationsrates** in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des **Integrationsrates** wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von

Stimmzetteln.

- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

## § 17

### Fragerecht der Mitglieder des **Integrationsrates**

- (1) Anfragen von Mitgliedern des **Integrationsrates** an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt/Gemeinde, die in unmittelbar bevorstehenden Sitzungen des **Integrationsrates** beantwortet werden sollen, sind dem Vorsitzenden spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefaßt sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

### 3. Ordnung in den Sitzungen

## § 18

### Ordnungsgewalt und Hausrecht<sup>8</sup>

- (1) In den Sitzungen des **Integrationsrates** handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der § 18 und 19 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Sitzung des **Integrationsrates** im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des **Integrationsrates** unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

---

<sup>8</sup> Die Ausübung des Hausrechts steht unter dem Vorbehalt der vorherigen Übertragung.

## § 19

### Ordnungsmaßnahmen

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlaß zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung des **Integrationsrates** zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (4) Einem Sitzungsteilnehmer, der grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und der dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder dem dreimal das Wort entzogen worden ist, kann der Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.

## § 20

### Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 18 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet **der Integrationsrat** in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des **Integrationsrates** ist dem Betroffenen zuzustellen.

### III. Niederschrift über die Sitzungen des Integrationsrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

## § 21

### Niederschrift

- (1) Über die im **Integrationsrat** gefaßten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß enthalten:
  - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des **Integrationsrates**,
  - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
  - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und

der Beendigung der Sitzung,  
d) die behandelten Beratungsgegenstände,  
e) die gestellten Anträge,  
f) die gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

- (2) Der Schriftführer wird vom **Integrationsrat** bestellt. Soll ein Bediensteter der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (3) Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des **Integrationsrates** sowie den nach § 10 Abs. 1 Teilnahmeberechtigten zuzuleiten.

## § 22

### Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom **Integrationsrat** gefaßten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, daß der Vorsitzende den Wortlaut eines vom **Integrationsrat** gefaßten Beschlusses im unmittelbaren Anschluß an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des **Integrationsrates**, die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden, es sei denn, daß der **Integrationsrat** im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

## IV. Arbeitskreise

### § 23

#### Arbeitskreise

- (1) Der **Integrationsrat** kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung wird vom **Integrationsrat** festgelegt.
- (2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Berater ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. Deren Zahl darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem **Integrationsrat** schriftlich vorzulegen.

## V. Datenschutz

### § 24 Datenschutz

**(1) Die Mitglieder des Integrationsrates, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.**

**(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.**

**(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.**

## **§ 25**

### **Datenverarbeitung**

**(1) Die Mitglieder des Integrationsrates sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, daß sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteiliebe, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der/dem Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.**

**(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Integrationsrat.**

**(3) Die Mitglieder des Integrationsrates sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) verpflichtet, der/dem Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).**

**(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.**

**Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.**

**(5) Bei einem Ausscheiden aus dem Integrationsrat sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.**

**Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.**

**Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Bürgermeister/in schriftlich zu bestätigen.**

## **VI. Schlußbestimmungen, Inkrafttreten**

### **§ 26**

#### **Schlußbestimmungen**

Jedem Mitglied des **Integrationsrates** ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

## § 27

### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlußfassung durch den **Integrationsrat** in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom ..... außer Kraft.